



Amts- und Anzeigebblatt für den Oberamts-Bezirk Welzheim.

Ausgabestage: Montag, Mittwoch, Freitag und Samstag nachmittag. Preis vierteljährlich mit „Illustriertem Unterhaltungsblatt“ in der Stadt Welzheim 1 M. 5 Pf., im Oberamtsbezirk Welzheim durch Postbezug 1 M. 25 Pf., außerhalb desselben 1 M. 45 Pf. — Die Einrückungsgebühr beträgt die einspaltige Petitzelle oder deren Raum im Oberamtsbezirk Welzheim 9 Pf., außerhalb des Bezirks 12 Pf. Telefon Nr. 2.

Nr. 158.

Welzheim, Samstag den 13. Oktober 1900.

34. Jahrgang.

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

W e l z h e i m .

Bekanntmachung

betreffend das Offenhalten der Verkaufsstellen (Läden) etc.

Zufolge Reichsgesetz vom 30. Juni l. J. betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung sind am 1. d. M. u. A. nachstehende gesetzliche Bestimmungen in Kraft getreten:

Abchnitt VI der Reichsgewerbeordnung. Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen.

§ 139 c. In offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörenden Schreibstuben (Kontore) und Lagerräumen ist den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens zehn Stunden zu gewähren.

In Gemeinden, welche nach der jeweiligen letzten Volkszählung mehr als zwanzigtausend Einwohner haben, muß die Ruhezeit in offenen Verkaufsstellen, in denen zwei oder mehr Gehilfen und Lehrlinge beschäftigt werden, für diese **mindestens 11 Stunden** betragen; für kleinere Ortschaften kann diese Ruhezeit durch Ortsstatut vorgeschrieben werden.

Innerhalb der Arbeitszeit muß den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern eine **angemessene Mittagspause** gewährt werden. Für Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter, die ihre Hauptmahlzeit außerhalb des die Verkaufsstelle enthaltenden Gebäudes einnehmen, muß diese Pause **mindestens ein und eine halbe Stunde** betragen.

§ 139 d. Die Bestimmungen des § 139 c finden keine Anwendung

1. auf Arbeitern die zur Verhütung des Verderbens von Waren unverzüglich vorgenommen werden müssen.
2. für die Aufnahme der gesetzlich vorgeschriebenen Inventur, sowie bei Neueinrichtungen und Umzügen,
3. außerdem an jährlich höchstens dreißig, von der Ortspolizeibehörde allgemein oder für einzelne Geschäftszweige zu bestimmenden Tagen.

§ 139 e. **Von 9 Uhr abends bis fünf Uhr morgens müssen offene Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein.** Die beim Ladenschluß im Laden schon anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

Ueber neun Uhr abends dürfen Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein

1. für unvorhergesehene Notfälle,
2. an höchstens vierzig, von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Tagen, jedoch bis spätestens zehn Uhr abends,
3. nach nähere Bestimmung der höheren Verwaltungsbehörde in Städten, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung weniger als zweltausend Einwohner haben, sowie in ländlichen Gemeinden, sofern in denselben der Geschäftsverkehr sich vornehmlich auf einzelne Tage der Woche oder auf einzelne Stunden des Tages beschränkt.

Die Bestimmungen der §§ 139 c und 139 d werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Während der Zeit, wo die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, ist das Feilbieten von Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen, oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von

Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetrieb (§ 42 b Abs. 1 Ziffer 1), sowie im Gewerbebetrieb im Umherziehen (§ 55 Abs. 1 Ziffer 1) verboten. Die Bestimmungen des § 55 a Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

§ 139 f. Auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber kann für eine Gemeinde oder mehrere örtlich unmittelbar zusammenhängende Gemeinden durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörden für alle oder einzelne Geschäftszweige angeordnet werden, daß die offenen Verkaufsstellen während bestimmter Zeiträume oder während des ganzen Jahres auch in der Zeit zwischen 8 und 9 Uhr abends und zwischen 5 und 7 Uhr morgens für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen. Die Bestimmungen der §§ 139 c und 139 d werden hierdurch nicht berührt.

Auf Antrag von mindestens einem Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber hat die höhere Verwaltungsbehörde die beteiligten Geschäftsinhaber durch ortszübliche Bekanntmachung oder besondere Mitteilung zu einer Aueßerung für oder gegen die Einführung des Ladenschlusses im Sinne des vorstehenden Absatzes aufzufordern. Erklären sich zwei Drittel der Abstimmenden für die Einführung, so kann die höhere Verwaltungsbehörde die entsprechende Anordnung treffen.

Der Bundesrat ist befugt, Bestimmungen darüber zu erlassen, in welchem Verfahren die erforderliche Zahl von Geschäftsinhabern festzustellen ist.

Während der Zeit, wo Verkaufsstellen auf Grund des Abs. 1 geschlossen sein müssen, ist der Verkauf von Waren der in diesen Verkaufsstellen geführten Art, sowie das Feilbieten von solchen Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetrieb (§ 42 b Abs. 1 Ziffer 1), sowie im Gewerbebetrieb im Umherziehen (§ 55 Abs. 1 Ziffer 1) verboten. Ausnahmen können von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden. Die Bestimmung des § 55 a Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

§ 139 g. Die Polizeibehörden sind befugt, im Wege der Verfügung für einzelne offene Verkaufsstellen diejenigen Maßnahmen anzuordnen, welche zur Durchführung der im § 62 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs enthaltenen Grundsätze in Ansehung der Einrichtung und Unterhaltung der Geschäftsräume und der für den Geschäftsbetrieb bestimmten Vorrichtungen und Gerätschaften, sowie in Ansehung der Regelung des Geschäftsbetriebs erforderlich und nach der Beschaffenheit der Anlage ausführbar erscheinen.

Die Bestimmungen im § 120 d Abs. 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 139 h. Durch Beschluß des Bundesrats können Vorschriften darüber erlassen werden, welchen Anforderungen die Laden-, Arbeits- und Lagerräume und deren Einrichtung, sowie die Maschinen und Gerätschaften zum Zwecke der Durchführung der im § 62 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs enthaltenen Grundsätze zu genügen haben. Die Bestimmung im § 120 e Abs. 4 findet Anwendung.

Soweit solche Vorschriften durch Beschluß des Bundesrats nicht erlassen sind, können sie durch Anordnung der im § 120 e Absatz 2 bezeichneten Behörden erlassen werden.

§ 139 i. Die durch § 76 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs, sowie durch § 120 Abs. 1 begründete Verpflichtung des Geschäftsinhabers findet an Orten, wo eine vom Staate oder der Gemeindebehörde an-

erkannte Fachschule besteht, hinsichtlich des Besuchs dieser Schule entsprechende Anwendung.

Der Geschäftsinhaber hat die Gehilfen und Lehrlinge unter achtzehn Jahren zum Besuch der Fortbildungs- und Fachschule anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen.

§ 139 m. Die Bestimmungen der §§ 139 c und 139 i finden auf den Geschäftsbetrieb der Konsum- und anderer Vereine entsprechende Anwendung.

Diese Bestimmungen werden mit dem Anfügen zur öffentlichen Nachachtung bekannt gegeben, daß die näheren Ausführungsvorschriften vorbehalten sind.

Den 10. Oktober 1900.

K. Oberamt.
Waiblinger.

Bekanntmachung der K. Zentralstelle für die Landwirtschaft, betreffend die Wiedereröffnung der landwirtschaftlichen Winterschulen.

Die landwirtschaftlichen Winterschulen werden in diesem Jahr eröffnet werden

in Gmünd am 14. November vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr,
in Hall am 7. November vormittags 10 Uhr,
in Heilbronn am 14. November vormittags 10 Uhr,
in Leonberg am 7. November vormittags 11 Uhr,
in Ravensburg am 8. November vormittags 9 Uhr,
in Reutlingen am 7. November nachmittags 2 Uhr,
in Rottweil am 12. November nachmittags 4 $\frac{1}{2}$ Uhr,
in Ulm am 5. November vormittags 10 Uhr.

Der Unterricht dauert 4 $\frac{1}{2}$ —5 Monate und wird auf Grund eines für sämtliche Winterschulen einheitlichen Lehrplans in 36—40 Stunden wöchentlich erteilt.

Die Unterrichtsgegenstände sind mit Rücksicht auf die verhältnismäßig kurze Unterrichtszeit und das dem Zweck der Schule angepasste Lehrziel ausgewählt, und werden sämtliche Fächer mit steter Bezugnahme auf die unmittelbare Anwendung in der landwirtschaftlichen Praxis und nur in dem Umfang gelehrt, daß dieselben von

den Schülern nach ihrer Vorbildung verstanden und verarbeitet werden können.

Nach dem Lehrplan gewährt auch der Besuch eines einzigen Kurses einen bestimmt abgeschlossenen Unterricht; der gesamte Unterrichtsstoff wird jedoch erst durch den für einen zweiten Kurs vorgesehenen, in bestimmten einzelnen Fächern weiter führenden Unterricht erschöpft.

Die Schüler haben beim erstmaligen Eintritt ein Schulgeld von 25 M. zu entrichten. Bei wiederholtem Besuch einer Schule beträgt das Schulgeld 15 M. Uebrigens haben eine größere Anzahl landwirtschaftlicher Bezirksvereine beschlossen, dieses Schulgeld für die ihrem Bezirk angehörigen Schüler zu bezahlen.

Neueintretende Schüler müssen das 15. Lebensjahr zurückgelegt haben, gut prädisponiert sein und die für das Verständnis des Unterrichts notwendigen Fähigkeiten besitzen.

Die Anmeldung zur Aufnahme hat — womöglich einige Zeit vor Beginn des Kurses — zu geschehen.

für Gmünd bei Landwirtschaftsinspektor Schmidberger in Gmünd,
für Hall bei Dekonomierat Rindt in Hall,
für Heilbronn bei Landwirtschaftsinspektor Wunderlich in Heilbronn,

für Leonberg bei Landwirtschaftsinspektor Dr. Wacker in Leonberg,
für Ravensburg bei Landwirtschaftsinspektor Kost in Ravensburg,
für Reutlingen bei Landwirtschaftsinspektor Mangold in Reutlingen,

für Rottweil bei Landwirtschaftsinspektor Hornberger in Rottweil und
für Ulm bei Landwirtschaftsinspektor Köstlin in Ulm.

Mit der Anmeldung sind die Schulzeugnisse, ein Geburtschein und die schriftliche Einwilligung des Vaters bzw. des Vormunds zum Besuch der Winterschule vorzulegen.

Nähere Auskunft über den Lehrplan, die Kosten, die Unterbringung der Schüler in Privathäusern erteilen auf Verlangen die betreffenden Schulvorstände.

Stuttgart, den 1. Oktober 1900.

v. D w.

W e l z h e i m.

Wegen der Maul- und Klauenseuche ist der Zutrieb von Wiederkäuern und Schweinen aus verseuchten Ortschaften auf die am 16. ds. Mts. in Bachtang und am 18. ds. Mts. in Großasbach stattfindenden Viehmärkte verboten.

Den 12. Oktober 1900.

K. Oberamt.

S. B. Straub, Amtm.

Bestellungen

auf den

Bole vom Welzheimer Wald

für das IV. Quartal

(Oktober, November, Dezember)

können bei allen Postanstalten und Postboten sowie bei unseren Agenten und bei der Expedition selbst gemacht werden. Die Redaktion.

Württemberg.

— Wie wir vernehmen, wird der Gesetzentwurf, betr. die Erbauung einer linksufrigen Neckarbahn, von der K. Regierung bei dem gegenwärtigen Landtag zurückgezogen werden. (Staats-Anz.)

Schloß Friedrichshafen, 10. Okt. Heute morgen nahm Ihre Majestät die Königin anlässlich Allerhöchst Ihres Geburtsfestes in Gegenwart Seiner Majestät des Königs die Glückwünsche der hier anwesenden Gäste und Hofstaaten entgegen.

— Wie alljährlich haben Seine Majestät aus Anlaß des Geburtsfestes der Königin eine größere Anzahl von Begnadigungen verfügt.

In den Stuttgarter Volksküchen wurden die unbemittelten Besucher auf Kosten des Königs gespeist.

— Das Zeppelinische Luftschiff. Aus Friedrichshafen wird unterm 10. ds. gemeldet, daß die Ausbesserungsarbeiten am Zeppelinischen Luftschiff so rasch fortgeschritten sind, daß Anfangs nächster Woche wieder mit der Füllung

des Ballo s begonnen werden soll. Man spricht davon, daß vom 15. ds. ab der neue Aufstieg geplant sei.

Ulm, 10. Okt. Zwischen Schaiblishausen und Ribitzfen brach in der Nacht zum Montag ein herrenloser, großer Hund in eine Schafherde ein, zerriß 15 Schafe und verwundete mehrere. Die Bestie wurde gestern erschossen. Der Eigentümer ist nicht bekannt.

Winnenden, 11. Okt. Während eines kurzen, aber ziemlich heftigen Gewitters, welches in vergangener Nacht sich über unsere Markung hinzog, schlug der Blitz in dem benachbarten Schwalkheim in die Scheuer des Landwirts Hertner, welche vollständig niederbrannte. Das angebaute Wohnhaus konnte gerettet werden. Der Beschädigte ist nicht versichert.

Von der hohenzollernschen Grenze, 10. Okt. In Hechingen wurde heute früh die Schwester des Kaiserburgwirts Meißburger in Folge Ausströmens von Gas tot in ihrem Bette aufgefunden. Der Hahn eines Gastockers, der unweit des Bettes stand, blieb offen, wodurch das Unglück herbeigeführt wurde.

Deutschland.

— Der „Reichsanzeiger“ meldet: Den Familien der in das ostasiatische Expeditions-korps freiwillig eingetretenen Mannschaften des Beurklaubtenstandes steht bei vorhandener Bedürftigkeit der Anspruch auf Gewährung der im Gesetz vom 28. November 1888 vorgesehenen Unterstützungen zur Seite.

— Die „Berliner Neuesten Nachrichten“ hören: Fürst Herbert Bismarck entschloß sich, die vollständige Sammlung der Briefe Bismarcks an seine Gemahlin aus den Jahren 1847 bis 1892 der Öffentlichkeit zu übergeben. Das Werk wird zu Weihnachten bei Cotta erscheinen.

— Der Kommandant des „Itis“ vor Taku, Lans, brach, wie die „Köln. Volksztg.“ erfährt, bei den ersten Gehversuchen nach der Abnahme des Gipsverbandes das bei dem Angriff auf die Taku-Forts am 17. Juni verwundete Bein.

Berlin, 11. Okt. Am 12. Oktober tritt eine größere Truppenabteilung, bestehend aus Deutschen, Engländern, Franzosen u. Italienern, unter französischem Oberbefehl den Marsch von Tientsin nach Paothingsu an; gleichzeitig marschirt eine gemischte Truppenabteilung unter englischem Oberbefehl von Peking nach dort. Beabsichtigt ist eine gemeinsame Operation beider Heereskolumnen gegen Paothingsu. Der Marsch nach Paothingsu wird ungefähr eine Woche beanspruchen.

Die Lage in Südhina ist sehr kritisch; zwei Handelsschiffe wurden angegriffen, wobei zwei Leute schwer verwundet wurden.

Der Distrikt Hunan ist in Aufruhr.

Graf Waldersee reist am kommenden Samstag von Tientsin nach Peking. Die Deutschen warten Verstärkungen in Tientsin ab. Weitere Maßnahmen sind beabsichtigt.

Die telegraphische Verbindung von Tientsin nach Peking ist hergestellt.

Pforzheim, 11. Okt. Gestern abend wurde hier an einem 19jährigen Mädchen ein Sittlichkeitsverbrechen verübt. Der Thäter ist der 26 Jahre alte italienische Arbeiter Giovanni Greglia.

Heidelberg, 11. Okt. Gestern nachmittags 3 Uhr fand auf dem städt. Friedhof die Beerdigung der Opfer des Eisenbahnunglücks statt.

Freiburg, 11. Okt. Gestern abend geriet der 33 Jahre alte Rangierer Ant. Raimann von Bolleschin zwischen die Puffer einer Maschine und eines Wagens und wurde dem-

selben die Brust eingedrückt. Der Tod trat sofort ein.

Ausland.

— Der Köln. Ztg. wird aus Rom gemeldet: In vatikanischen Kreisen spricht man von der Einberufung eines ökumenischen Konzils auf Mai 1901.

— In London wurden zwei geschichtliche Raritäten versteigert: ein hoher Hut und eine Pfeife Krügers. Der Hut, der etwa 40 Jahre alt ist und innen den eigenhändigen Namenszug Krügers trägt, erbrachte 625 Fr., die Pfeife 325 Fr. 10.

Paris, 10. Okt. In diplomatischen Kreisen verlautet: Nachrichten aus China bestätigen, daß Li-Hung-Tschang in Peking eingetroffen und Prinz Tuan degradiert sei.

Paris, 8. Okt. Die Weltausstellung erzielte gestern die bisher höchste Besuchsziffer. Sie war von 652,000 Personen besucht.

London, 10. Okt. Wie aus zuverlässiger Quelle verlautet, hat Salisbury formell seine Zustimmung zu der deutschen Note vom 1. Oktober erklärt. Der britische Gesandte in Peking ist bereits demgemäß mit Weisungen versehen worden.

London, 10. Okt. Die „Times“ meldet aus Bredford-Road vom 9. Oktober: Eine Division Kolonialtruppen und Truppen des Obersten Delisle kämpften drei Tage lang vom 5. bis 7. Oktober mit Dewet und warfen die Buren aus ihren Stellungen. Sie zersprengten das Kommando, welches, völlig demoralisiert, die Flucht ergriff. Dewet hatte 5 Geschütze mit 1000 Mann zur Verfügung. Die Gefechte fanden angesichts der Berge von Bredewart statt. Die britischen Verluste sind sehr unbedeutend.

Gerichtssaal.

Lüdingen, 10. Okt. Im Grunbacher Doppelmordprozeß wurde der ledige, 24 Jahre alte Dienstknecht Karl Anton Steinacher von Herberlingen, Oberamts Saulgau, welcher am 31. Juli dieses Jahres im Walde bei Grunbach, Oberamts Neuenbürg, zwei Kinder im Alter von 7 und 9 Jahren ermordete, nachdem er eines derselben vergewaltigt hatte, zweimal zum Tode und zu 10 Jahren Zuchthaus verurteilt.

Handel und Verkehr.

Der Herbst 1900. In Württemberg ist seit Anfang der Woche am unteren Neckar, im Zabergäu und im Weinsbergerthal die allgemeine Weinlese im vollen Gang. Am mittleren Neckar und im Remsthal wird Mitte dieser Woche mit der Lese begonnen, in einzelnen Orten will man bis Mitte nächster Woche ernten. Infolge des warmen, feuchten Wetters hat sich die Reife der Trauben sehr rasch vollzogen, so daß dieselben teilweise in Edelsäule übergehen und man an vielen Orten, namentlich am unteren Neckar, zu einer Vorlese sich entschließen mußte, so ungern man dies auch angesichts der günstigen Witterung that. Selbst die in sonstigen Jahren schwer reifenden Spättraubensorten sind jetzt schon vollfarbig und reif. Was den Stand der Weinberge anbelangt, so läßt derselbe nichts zu wünschen übrig. Die Belaubung ist durchweg, mit wenigen Ausnahmen, jetzt noch sehr reichlich und gesund, und ihr zur Liebe würde man die Trauben gern noch einige Wochen am Stock hängen lassen. Bezüglich der Quantität treffen im allgemeinen die bisherigen Schätzungen zu, so daß durchschnittlich 1000 Liter Wein pro Morgen (ca. 33 Ar) eingebracht werden dürften. In einzelnen Gegenden wird dieser Ertrag jedoch bedeutend überschritten werden, während man in anderen

Teilen des Landes, wie z. B. in der Tauber- gegend, mit einem $\frac{1}{5}$ — $\frac{1}{2}$ Herbst sich zufrieden geben muß. Die Aussichten bezüglich der Qualität sind infolge der warmen Witterung sehr gestiegen, fast aus allen Teilen des Landes wird berichtet, daß der heurige Wein dem 1895er mindestens gleich kommen wird. So sich die Lese noch hinausschieben läßt, wird sich die Qualität noch wesentlich günstiger gestalten. Das Mostgewicht schwankt, soweit bis jetzt bekannt geworden ist, zwischen 60 und 90 Grad nach Dechsele, die Säure zwischen 10 und 14 pro Mille. Die Kauflust ist bis jetzt noch nicht besonders rege. Einzelne Posten sind wohl bereits abgesetzt worden, und zwar zu 120—150 Mark pro Eimer (3 Hektoliter), eine stabile Preisbildung hat aber bis jetzt noch nicht stattgefunden. Die Käufer halten eben im allgemeinen noch zurück. Fast aus allen Bezirken wird gemeldet, daß das Bespritzen und Schwefeln der Reben sich auch in diesem Jahre wieder in ganz augenscheinlicher Weise bewährt hat. Weinberge, in denen nicht oder nur wenig gespritzt wurde, stehen heute schon größtenteils kahl da und ihre Trauben sind in der Reife wesentlich zurück.

Obstpreise.

Stuttgart, 10. Okt. Obstmarkt auf dem Wilhelmsplatz. Zufuhr 900 Ztr. Mostobst. Preis pro Ztr. Äpfel 2,60—3 M, gemischtes Obst 2,40—2,60 M

Mostobstmarkt auf dem Nordbahnhof. Es wurden heute zugeführt: 4 Waggon aus Württemberg, Preis im großen 500—520 Mark, 3 aus Bayern, 480—500 M, 4 aus der Schweiz, 430—460 M, zusammen 11 Waggonladungen zu ca. 10,000 kg Mostobst. Im Kleinverkauf pro Ztr. 2,50—2,90 M Markt geräumt, Preise fest, vielleicht weiter steigend.

Stuttgart, 11. Okt. (Kartoffel-, Kraut- und Mostobstmarkt.)

300 Zentner Kartoffeln. Preis 2,80 bis 3,20 M pr. Ztr.

1200 Stück Filderkraut. Preis 20—22 Mark per 100 Stück.

6000 Ztr. Mostobst. Äpfel Preis 2,60 bis 3 M, gemischtes Obst 2,40—2,60 M per Zentner.

Schorndorf, 9. Okt. Obstmarkt. Heutige Zufuhr ca. 5000 Ztr. Preis 2,20—2,60 M Verkauf lebhaft, große Nachfrage auch von auswärts.

Gaildorf, 9. Okt. Obstpreise. Mostäpfel gelten 1,80—2,30 M, Birnen 1,50—1,80 M, gemischtes Obst 2 M, Tafeläpfel 3,50—4,50 Mark je per Ztr.

Ludwigsburg, 9. Okt. Obstmarkt. Zufuhr an Mostobst ca. 850 Ztr. Preis per Ztr. 2,50—2,80 M, Tafeläpfel kosteten 4,50—6 Mark per Ztr.

Weinpreise.

Willstach, 3. Okt. Bis heute einiges verfloß zu Durchschnittspreis, ein Kauf (größere Partie) zu 100 M pro 3 hl.

Beilstein, 8. Okt. Lese heute begonnen. Quantum schlägt etwas zurück. Qualität wird gut. Preise 120 bis 125 M für 3 hl. Gesellschaft wird ende dieser oder anfangs nächster Woche verkaufen.

Mundelsheim, 9. Okt. Heute lebhafter Verkauf von 125—135 M pro 3 hl rotes Mittelgewächs; Räßberger wird zu 175 bis 185 Mark gerne und rasch gekauft. Vieles ist verfloß.

Kirchheim a. N. Käufe 120, 122, 125, 130 M pro 3 hl.

Flein, 10. Okt. Lese in vollem Gang. Qual. gut. Preise halten sich auf 140—148 Mark pro 3 hl Rotwein. In Weißwein noch kein fester Preis. Noch zieml. Vorrat. Käufer erwünscht.

Nordheim b. Heilbronn, 10. Okt. Lese in vollem Gang. Qualität besser als erwartet, kommt dem 93er gleich. Preise 120—130 Mark per 3 hl.

Oberstfeld, 10. Okt. Lese in vollem Gang. Qual. gut. Quant. vorschlagend. 2 Käufe zu 107 M Sehr viel feil. 1000 Eimer.

Befigheim, 10. Okt. Lese in vollem Gang, wird Freitags beendet. Käufe zu 105, 110, 115, 120, 125, 132, 140 M p. 3 hl. Vieles verfloß.

Graf Oberon.

Eine Familiengeschichte von C. Spielmann.

(Nachdruck verboten.)

30)

(Fortsetzung.)

Herr von Rirsch verstand, was der Doktor damit sagen wollte. Die eifersüchtige Furcht, die sich seiner bei dem vertraulichen Handkuß, den Dr. Bettad so ganz ungentert und angesichts aller Susanna dargebracht, bemächtigt hatte, schwand dahin und mit einem glücklichen Lächeln gab er den Händedruck zurück, wenn auch sein Mund nur ein verlegenes: „Freut mich sehr, wahrhaftig sehr!“ flatterte.

Vom Orchester herab ertönte das Zeichen, zur Polonnette anzutreten.

Susanna's fast krampfhaft bebende Hand lag in der des Leutenants, dessen Finger ebenfalls zitterten.

„Meine Gnädige, ich hoffe, daß Sie sich wohl befinden!“ sagte Herr von Rirsch, um überhaupt zunächst nur etwas zu sagen, obwohl ihm die Banalität der Phrase gerade in diesem Moment zentnerschwer auf der Seele lag.

Susanna gab keine Antwort, wodurch die Verlegenheit, die Verwirrung des jungen Mannes natürlich nicht gemindert wurde. So schwieg denn auch er und tanzte schweigend einen, zwei Tänze mit dem Mädchen, dessen schlanken Leib, wie er wohl fühlte, auch in den Schwingungen des Tanzes ein fröstelndes Zittern überließ, welches den Tänzer schier unheimlich berührte.

Kaum ganz war er sich dessen bewußt, was er that, als er endlich im dritten Tanz die Hand des Mädchens preßte, mit heftigem, fast rauhem Druck preßte, und seine Lippen ein: „Susanna!“ hervorstießen, in dem alles lag, was sein Herz härmte und quälte.

Und zum erstenmal an diesem Abend blickte Susanna einen Moment zu dem jungen Manne, dessen Partnerin sie doch solange nun schon war, auf, einen einzigen kleinen Augenblick nur, — aber dennoch spiegelte sich ihm in diesem einen kurzen Blick eine Welt voll unmeßbaren Glückes.

„Susanna?“ flüsterten nochmals fragend seine Lippen.

Das Mädchen antwortete etwas, das freilich mehr nur einem kaum hörbaren Hauch glich, als einem Wort, aber doch hieß dieser gehauchte Laut: „Arno!“ und das Ohr des Mannes faßte ihn auf, sein aufjauchendes Herz verstand ihn.

Als Herr von Rirsch seine Tänzerin auf ihren Platz zurückführte, traf er dort auch Kern.

„Wir wollen den Tänzern mal eine Viertelstunde Ruhe dekretieren,“ sagte er. „Die Damen müssen doch soviel Frist gewinnen, sich die Zunge ein ganz klein bißchen mit einem Scheibchen Ananas, das in guter Champagnerbowle schwimmt, zu nezen und zu legen. Frau Landsyndikus Kern, Herr Leutnant von Rirsch wird sich die Ehre geben, dir seinen Arm zu leihen. Im blauen Kabinett, Mutter! Fräulein Susanna — —“

Und mit chevaleresker Verbeugung bot der alte Herr dem Mädchen den Arm.

(Fortsetzung folgt.)

in einem Welt und Freigebiet

W e l z h e i m.

Bestehender Vorschriften gemäß werden in Nachstehendem die **Vorschriften zur Verhütung von Feuergefahr** zur Nachachtung bekannt gemacht.

Den ~~5. Oktober~~ *1901* 1900.

Stadtschultheißenamt.
M ü l l e r.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Jedermann hat die Pflicht, mit Feuer und Licht sorgfältig umzugehen und bei der Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände, sowie bei dem Verkehr mit solchen die zur Verhütung von Feuergefahr erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

§ 2. Familienhäupter und Dienstherrschaften haben die Verpflichtung, ihre Familienglieder, Hausgenossen und Dienstleute zur Erfüllung vorstehender Vorschrift (§ 1) anzuhalten.

Die Inhaber oder Vorsteher von Anstalten, Fabriken, Werkstätten, größeren Warenlagern und dgl. sind gehalten, die sorgfältige Verwahrung leicht entzündlicher Stoffe, sowie den Verkehr mit denselben und die vorsichtige Behandlung von Feuer und Licht durch die Angestellten, Angehörigen oder Arbeiter entweder selbst zu überwachen, oder durch hierfür besonders bezeichnete zuverlässige Personen überwachen zu lassen. Für Etablissements von größerer Ausdehnung oder besonderer Feuergefährlichkeit kann die Einrichtung einer Nachtwache verlangt werden.

Ebenso haben die Gastwirte dem Verkehr mit Feuer und Licht in ihren Gasthäusern die nötige Aufmerksamkeit zu schenken.

B. Von den Verboten mit Feuer, Licht.

§ 4. In Gebäuden dürfen Feuer in der Regel (vgl. § 5 und § 14 Abs. 2) nur in vorschriftsmäßigen Feuerstätten angezündet werden.

§ 5. Glut-Häfen und Glut-Pfannen, sowie Räucherpfannen dürfen in Scheunen, Ställen, Böden oder anderen Räumen, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Gegenstände dienen, nicht benützt werden.

In anderen Räumen ist deren Benützung nur dann gestattet, wenn sie aus feuer sicherem Material bestehen und Glut-Häfen und Pfannen überdies feuer sicher geschlossen sind. Dabei dürfen jedoch dergleichen Behältnisse nicht auf oder in gefährlicher Nähe von brennbarem Material aufgestellt werden.

§ 6. Holzspähne und ähnliche, Glut und Ascherabfall gebende Materialien dürfen zur Beleuchtung nicht verwendet werden.

§ 7. Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht zu betreten oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht zu nähern, ist verboten.

Ebenso ist es nicht erlaubt, in den bezeichneten Räumen Tabak zu rauchen oder Reibfeuerzeuge zu verwenden.

Soweit in solchen Räumen der Gebrauch von Licht nicht durch polizeiliche Verfügung (zu vergl. § 20) überhaupt verboten wird, darf solches nicht ohne Aufsicht gelassen und es muß für dasselbe eine geschlossene und wohl verwahrte Laterne benützt werden, welche entfernt von feuerfangendem Material niederzustellen oder aufzuhängen ist.

Bevor geschlossene Gefasse, in welchen Phosphor, Weingeist, Terpentinöl und dergleichen lagern, mit der Laterne (Abs. 3) betreten werden, ist zur Beseitigung etwa angesammelter Dünste ein genügender Luftzug herzustellen.

Die gleiche Vorsicht ist zu beobachten, wenn in geschlossenen Gefassen der Geruch oder andere Umstände auf ausgeströmtes Leuchtgas hinweisen.

§ 8. Die Vorschriften des § 7 Abs. 1 bis 3 gelten auch für die Räume, in welchen Futter geschnitten, Getreide ausgedroschen und Hans oder Flachs gebrochen, gerieben, geschlungen, gehechelt, oder von Sallern verarbeitet wird.

§ 9. In Gefassen, in welchen leicht feuerfangende Stoffe sonstiger Art verarbeitet, gereinigt oder getrocknet werden, wie in Zohnmühlen, Fourniersägereten, Trockenstuben und dergleichen, sind ebenfalls Laternen oder wenigstens durch Glasugeln oder Cylinder verwahrte Flammen zu benützen und diese nicht ohne Aufsicht zu lassen.

§ 10. Wird in den Werkstätten der Holzarbeiter offenes Licht gebraucht, so muß dasselbe an durchaus feuer sicherer Stelle oder wenigstens auf einem metallenen Leuchter angebracht sein, welcher einen schweren Fuß oder mindestens 20 cm im Durchmesser und einen Rand von wenigstens 3 cm Höhe hat. Auch darf das Licht nicht ohne Aufsicht gelassen werden.

§ 11. Auf Feuerherden und in Raminen, dergleichen in und auf den Defen darf Holz nur für Haushaltzwecke in kleineren Quantitäten und mit Vorsicht gebürt werden.

§ 12. Das Dörren von Hans oder Flachs mittels Feuer ist in Wohngebäuden und in gefährlicher Nähe von solchen oder anderen Gebäuden verboten und darf namentlich auch nicht in Backöfen, welche an oder in den Häusern sich befinden, vorgenommen werden,

ist vielmehr nur in solchen vorschriftsmäßig hergestellten Backöfen oder besonderen Dörrlokalen zulässig, welche von anderen Bauten so weit entfernt sind, daß eine Gefahr für die Nachbarschaft nicht zu befürchten ist.

§ 13. Das Auslassen von Schmalz und Talg, das Sieden von Del, Pech, Lach, Firnis und dergleichen muß, soweit es nicht bloß zum eigenen Gebrauch in Haushaltungen stattfindet, entweder im Freien entfernt von Gebäuden und feuerfangenden Gegenständen oder in ganz feuer sichereren Lokalen bei geschlossenem Feuer vorgenommen werden.

§ 14. Im Freien darf Feuer in gefährlicher Nähe von feuerfangenden Gegenständen oder von Gebäuden nicht angezündet oder unterhalten werden.

Wo bei Bauarbeiten außerhalb oder innerhalb von Gebäuden Feuer oder Glut notwendig sind, müssen diese in feuer sicherer Weise verwahrt und aufgestellt sein.

Auf Straßen und öffentlichen Plätzen sind offene Feuer nur mit ortspolizeilicher Genehmigung und nur gemäß den hiebei im einzelnen Falle erteilten besonderen Vorschriften zulässig.

Solche Feuer (Abs. 2 und 3) sind stets zu beaufsichtigen und ehe sie verlassen werden, vollständig auszulöschen.

§ 15. Bezüglich der Aufstellung von beweglichen Dampfkesseln für vorübergehende Zwecke bleiben die Bestimmungen des § 23 der Ministerialverfügung vom 14. Dezember 1871 (Reg.-Bl. S. 360) maßgebend.

1) Nach denselben sind bei Benützung von Lokomobilen in allen Fällen die geeigneten Vorkehrungen zu thunlichster Verhütung von Feuergefahr zu treffen, insbesondere ist ausreichend Wasser in Bereitschaft zu halten, um einen entstehenden Brand sofort löschen zu können.

2) In Scheunen, Ställen oder sonstigen Gebäuden, in welchen leicht entzündliche Gegenstände gelagert sind, dürfen Lokomobilen nicht in Betrieb genommen und nach Beendigung des Gebrauchs vor eingetretener Verköhlung nicht aufbewahrt werden.

3) Im Freien ist die Aufstellung und Benützung von Lokomobilen nur dann zulässig, wenn sie mit einem zweckentsprechenden Funkenfänger versehen sind und der Ort der Aufstellung von Gebäuden wenigstens 6 Meter und von leicht entzündlichen Gegenständen, Waldungen oder öffentlichen Straßen und Wegen so weit entfernt ist, daß eine Gefahr für die Nachbarschaft nicht zu befürchten ist.

4) Den Ortspolizeibehörden liegt ob, über die gehörige Einhaltung dieser Bestimmungen zu wachen und nach Umständen die zur Vermeidung von Gefahr etwa weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 16. Fackeln, Windlichter, Beckkränze und Leuchtpfannen dürfen in der Nähe von Gebäuden nur mit ortspolizeilicher Erlaubnis und unter Einhaltung der hiebei ergehenden Anordnungen benützt werden.

§ 17. Das Brennen und Verpichen der Fässer darf innerhalb der Ortschaften nur zur Tageszeit und nur bei windstiller Witterung auf solchen Plätzen stattfinden, wo nach dem Ermessen der Polizeibehörde keine Feuergefahr zu befürchten ist.

Die Vornahme dieses Geschäfts auf öffentlichen Plätzen ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Ortspolizeibehörde und unter genauer Einhaltung der hiebei angeordneten Sicherheitsmaßregeln zulässig.

§ 18. Hinsichtlich des Schießens aus Feuerwaffen und des Abbrennens von Feuerwerk sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich § 367 Ziff. 8 und § 368 Ziff. 7, sowie des Gesetzes vom 1. Juni 1853, betreffend den Besitz und Gebrauch von Waffen, Art. 8 maßgebend. Solche lauten:

§ 367. Mit Geldstrafe bis zu Einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft

8. wer ohne polizeiliche Erlaubnis an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlagseifen oder Fußangeln legt, oder an solchen Orten mit Feuerwaffe oder anderem Schießwerkzeuge schießt, oder Feuerwerkskörper abbrennt;

§ 368. Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft

7. wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuerwaffe schießt oder Feuerwerke abbrennt; Gesetz vom 1. Juni 1853.

Art. 8. Das Schießen aus Feuerwaffen und das Abbrennen von Feuerwerken ist untersagt:

- 1) innerhalb der Orte und in der unmittelbaren Nähe derselben;
- 2) auf Staats- und Nachbarschaftsstraßen und in der unmittelbaren Nähe derselben;
- 3) an Sonn- und Festtagen während des Gottesdienstes.

Von diesem Verbote treten Ausnahmen ein in Notfällen oder wenn die Ortspolizeibehörde in einzelnen Fällen Auftrag oder Erlaubnis erteilt. Dieses kann namentlich stattfinden bei Aufzügen

öffentlicher Schützengesellschaften und Bürgerwachen, wobei jedoch die eintretenden Sicherheits- und feuerpolizeilichen Rücksichten durch besondere Vorschriften zu wahren sind.

C. Von der Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände.

§ 19. Asche jeder Art darf nur in Gefäßen von feuerfestem Material oder an feuer sichereren Orten aufbewahrt werden, in keinem Fall auf hölzernen Böden, in Dachräumen, Schuppen oder an Orten, wo brennbare Materialien gelagert sind.

Torfasche, welche nicht in der vorbezeichneten Weise aufbewahrt werden will, darf nur nach gehörigem Begießen mit Wasser von der Feuerstätte weggebracht werden.

§ 20. Die Vorschriften über die bei der Lagerung und Aufbewahrung von Rohpetroleum, von raffiniertem Petroleum, anderen Petroleumdestillaten und sonstigen mineralischen Ölen sowie von Schwefeläther, Schwefelkohlenstoff und ähnlichen, leicht entzündlichen flüchtigen Flüssigkeiten zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln werden durch Verfügung des Ministeriums des Innern erteilt.

§ 21. Größere Vorräte von unausgedroschenem Getreide, Stroh, Heu, Dehm, Hanf, Flachs und Streumaterial, sowie von andern leicht feuerfangenden oder schwer löslichen Stoffen, namentlich Phosphor, Weingeist, Terpentinöl und ähnlichen Ölen, Firnissen, Lacken, Theer, Talg, Schmiere, Pech, Harz und Schwefel dürfen für längere Dauer nur in solchen Räumen aufbewahrt werden, welche den bezüglichen Bauvorschriften entsprechen.

Im Freien, bezw. in sogenannten Feimen sind derartige Lagerungen nur in einer solchen Entfernung von Gebäuden und Waldungen zulässig, welche eine Feuergefährdung nicht befürchten läßt.

Den Polizeibehörden bleibt vorbehalten, für die Aufbewahrung einzelner besonders feuergefährlicher Stoffe der in Abs. 1 bezeichneten Art besondere Vorsichtsmaßregeln durch allgemeine Vorschrift oder im einzelnen Fall anzuordnen. Insbesondere steht denselben zu, hinsichtlich der zulässigen Menge dieser Stoffe, welche in einem und demselben geschlossenen Raum aufbewahrt werden darf, der bei Aufbewahrung derselben im Freien zu treffenden Vorkehrungen, der erforderlichen Beschaffenheit der Gefäße, welche zur Aufbewahrung verwendet werden, und der Benützung der Lagerräume für anderweitige Zwecke Bestimmung zu treffen.

§ 22. Bei der Bereitung und dem Gebrauch des Leuchtgases sind alle zur Vermeidung von Feuergefährdung und Explosionen erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zu beobachten.

Den Polizeibehörden bleibt vorbehalten, in dieser Beziehung die nötigen besonderen Vorschriften durch allgemeine Verfügung oder im einzelnen Fall zu treffen.

§ 23. Gleiches gilt in Beziehung auf die Bereitung, Versendung, Lagerung und den Verkauf von Schießpulver (vergl. Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern vom 17. Dez. 1874, Reg.-Bl. S. 325) oder anderen explodierenden Stoffen, Feuerwert und Reibfeuerzeugen.

§ 24. Innerhalb der Wohngebäude dürfen Vorräte von Holz und anderen Brennmaterialien nicht in solcher Nähe von Feuerherden gelagert werden, daß eine Entzündung stattfinden kann. Gegenüber von Kaminen ist mindestens eine Entfernung von 90 cm einzuhalten.

Größere Vorräte von Kohlen dürfen nur in Lokalen aufbewahrt werden, welche den bezüglichen Bauvorschriften entsprechen.

Im übrigen kommt den Polizeibehörden zu, nähere Bestimmungen darüber zu erteilen, inwieweit die Aufbewahrung größerer Vorräte anderer Brennmaterialien in oder in der Nähe von Gebäuden zulässig ist.

§ 25. Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Absonderung aufzubewahren, ist verboten.

Namentlich darf die Aufbewahrung größerer Vorräte von Salpeter, salpetersaurem Natron (Chilisalpeter), chlorsaurem Kali und ähnlichen Salzen nicht für längere Zeit in demselben Raume mit leicht feuerfangenden Gegenständen oder starken Säuren stattfinden.

§ 26. Ebenso ist verboten, gebrannte Kalksteine an oder in nicht massiven Gebäuden ohne sichere Bewahrung vor Benützung zu lagern.

§ 27. Vegetabilische Stoffe, wie Heu, Stroh, Dehm, Flachs, Hanf und dergleichen, sollen nur in trockenem Zustand in geschlossenen Räumen oder in Feimen aufbewahrt werden.

Ist dies wegen schlechten Wetters nicht möglich, so ist der betreffende Hausen sorgfältig zu beobachten, auch sind andere je nach der Beschaffenheit der Umstände von der Polizeibehörde zur Vermeidung der Selbstentzündung jener Stoffe angeordneten Vorkehrungen zur Ausführung zu bringen.

§ 28. Die in Spinnereien sich ergebende Abfallwolle, und zwar sowohl die gefettete als die ungefettete, ist täglich aus den Arbeitsräumen zu entfernen.

Die Abfallwolle und die Puzabfälle, welche zur Reinigung von Maschinen, Lampen und dergleichen dienen, dürfen innerhalb der Gebäude nur in vollkommenen feuer sichereren Behältern aufbewahrt

und außerhalb von Gebäuden nur in Gruben, welche, wenn sie nicht mindestens 15 Meter von Gebäuden entfernt liegen, feuer sicher zu bedecken sind, gelagert werden.

§ 29. Das Aufhäufen von in Del gebeizten und abgetrockneten Tüchern in Zimmern ist untersagt.

Solche Stücke, die sich noch in warmem Zustande befinden, dürfen nur in den Heizlokalen und unter gehöriger Aufsicht aufgehäuft werden.

Zum Trocknen sind die Tücher in einer gehörigen Entfernung von den Eisenröhren aufzuhängen.

§ 30. Aus Dachlücken, Fenstern, Thüren, Zuglöchern oder anderen Gebäudeöffnungen dürfen nirgends leicht feuerfangende Stoffe hervorragen.

Auch darf zur Verwahrung jener Öffnungen gegen Außen, mit Ausnahme der Kellerfenster, Stroh oder ähnliches Material nicht verwendet werden.

D. Von der Reinigung der Feuerstätten und Kamine.

§ 31. Die Hausbesitzer oder ihre Stellvertreter sind verpflichtet, alle Feuerstätten, Rauchabzugsröhren und Kamine so oft reinigen zu lassen, als zur Verhütung von Feuergefährdung notwendig ist.

Revier Welzheim.

Pacht-Verhandlung.

Am Montag, 15. Oktober, 9 Uhr

im „Lamm“ in Welzheim kommen zur Verpachtung nachstehende Grundstücke, deren Pachtzeit auf Martini 1900 abläuft:

Markung Weidenhof: die Ackerparzelle 116/2c mit 1,42 ha,
die Wiesenparzelle 116/2f mit 1,28 ha,

Markung Welzheim: die Wiesenparzelle 2341/2 Hohreute mit 0,42 ha.

Ferner werden neu verpachtet:

Markung Seiboldsweller: Wiesenparzelle 105, obere Rieswiese mit 0,4 ha,

Sodaun

Markung Welzheim: die Tann- und Kopbachwiesen.

Revier Welzheim.

Holzhauserlohnsafford.

Im Anschluß an die Pachtverhandlung findet am Montag den 15. ds. Mts. ca. 10 Uhr im „Lamm“ in Welzheim der Holzhauserlohnsafford für die Staatswaldungen pro 1901 statt.

Offerte auf Anfertigung von

4 neuen Fenstern

zum hiesigen Rathaus sind bis 16. dieses Monats bei der unterzeichneten Stelle einzureichen.

Die Preise sollten für Eichen- und Forstholz getrennt angegeben werden.

Pfablbronn, den 10. Oktober 1900.

Schultheißenamt.
Möhrer.

Unterschlechtbach.

Die Weinlese

beginnt hier, in Lindenthal und Michelau am Dienstag den 16. d. Mts.

Das Gesamterzeugnis wird zu 250 Hl. geschätzt. Bei dem gesunden Stand der Weinberge verspricht die Qualität eine sehr gute zu werden.

Die Herren Weinkäufer sind freundlichst

eingeladen.

Den 10. Oktober 1900.

Gemeinderat.

Oberurbach im Remsthal.

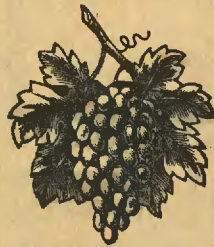
Die Weinlese

beginnt am

Mittwoch den 10. Oktober

und kann vom Samstag an Wein gefaßt werden. Quantität ca. 900 Hl. Qualität recht gut. Käufer sind freundlichst eingeladen.

Schultheißenamt.
Friege.



Welzheim.

Empfehle mein Lager in

Zug-, Häng-, Steh- und Wand-Lampen,

==== Milchglaschirme, ====

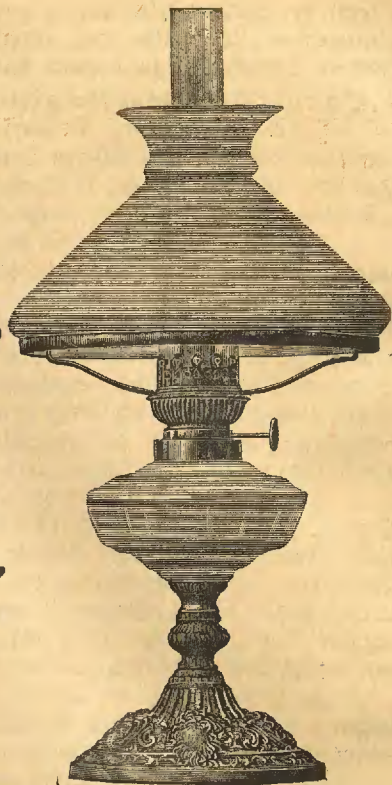
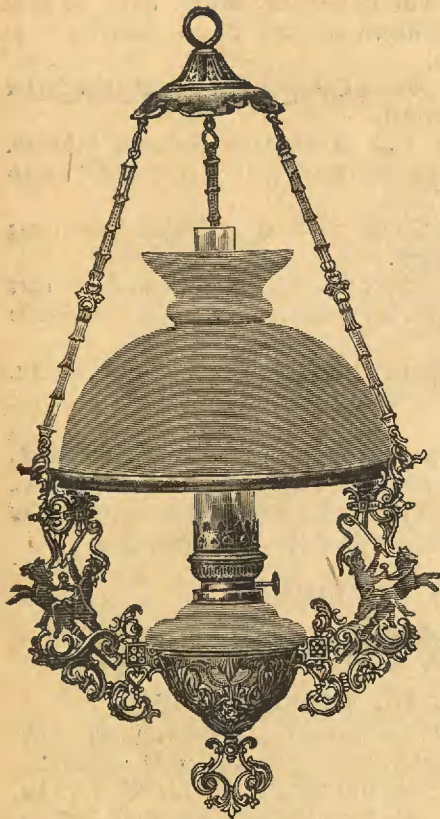
Bassins, Cylinder und Dochte,
Sturm-, Stall- & Hand-Laternen,

Bettflaschen, zinnerne, kupferne
und verzinnete,

Küchen- & Haushaltungsartifel

aller Art unter Zusicherung billigster Preise.

Friedrich Manle.



Altes Zinn kauft zu den höchsten Preisen.

Obiger.

Obst-Säcke

empfehle billigst

Max Lohss.

Weiße & farbige Leintücher,
Bettvorlagen, Unterhosen, Unterleibchen,
wollene und baumwollene Trikothemden,
Flanellhemden, Umschlagtücher, Kopftücher,
Seidenhemde-Schärpes.

Knaben- und Mannschäle,

● Kinder- & Frauenhauben, ●

Knaben- und Mädchenmützen,

Feller- & Matrosenmützen,

wollene Kinder-, Mädchen- & Frauenstrümpfe,

Herrnsocken, Kinderröckchen,

■ Kinderjäckchen, Kinderkittel, ■

Kinderschuhe,

Wollgarne

ist alles neu eingetroffen und empfehle sämtliches
zu äußerst billig gestellten Preisen.

G. Schober.

Zur Aussaat der Winterfrucht empfehle feinst gedämpftes

==== Knochenmehl ====

mit 1 1/2% Stickstoff und 28% Phosphorsäure zu M 4.60 p. Ztr.
Carl Münz.

Frisch eingetroffen:

Blaubeurer Portland-Cement,

Cannstatter Baugyps

bei

Chr. Bauer.

Wollgarne

verkaufe ich in bekannt besten Qualitäten solange Vorrat
immer noch ohne Preiserhöhung.

Albert Zweigle.

Futterschneidmaschinen,

==== Dreschmaschinen, ====

Maschinenmesser in allen Sorten.

Kreissägen, Mühl sägen, Waldsägen, Schittersägen,
Spannsägen, Schweissägen, Baumsägen und Feilen.

==== Fleischhackmaschinen, ====

Mehgerstäbte, Mehgermesser, Tischbestecke,
Taschenmesser, Scheeren,

==== Windmaschinen, ====

Waschmaschinen, Waschmangen, Nähmaschinen,
Apfelschälmaschinen, Rübelschneidmaschinen, Rührmaschinen,
Reibmaschinen.

Brückenwaagen, Schnellwaagen, Tischwaagen,
Haushaltungswaagen

und alle Sorten Gewichte

billigst bei

Albert Weller in Welzheim.

Weiße und farbige Leintücher,

Wollgarne, Unterleibchen,

Unterhosen, Trikothemden,

empfehle in großer Auswahl

G. A. Bilfinger.

Welzheim.

Eine größere Parthie

==== Säcker ====

ist wieder eingetroffen bei

G. Schober.

Bester Blaubeurer Portland-Cement

Cannstatter Baugyps & Carbolinum

sind frisch eingetroffen bei

Albert Weller in Welzheim.

Murrhardt.

Mein Resten-, sowie Partie-Warenlager-Lokal

ist wieder neu komplettiert, mache speziell auf die in den letzten Tagen eingelaufenen Posten für **Betten, Senden, Bettjacken, Kleider, Schürzen, Unterröcke sowie Blousen** passend, aufmerksam und lade zum Besuch freundlichst ein.

Ehr. Becker.

NB. Ein großer Posten **Hosenzeugreste** ist ebenfalls eingetroffen.

W e l z h e i m.

Vorzüglichen



Neuen Wein

hat im Aus-
sant.

Frey z. Stern.

W e l z h e i m.

1900er

Kirschengeist

verkaufe ich unter **Reinheits-
garantie** per Liter zu 2 Mk.
80 Pfg., bei **Mehrabnahme**
billiger **Albert Zweigle.**

Franz Matt,

Dentist,

empfehlte sich in Ausübung der

Zahnheilkunde.

W el z h e i m neb. der Buchdruckerei.

W e l z h e i m.

Fasfhahnen

gewöhnliche und mit Stork,

Schlangenzapfenhahnen,

Fasfhahnen zum Schließen,

Fasfbürsten,

Schwefelschnitten,

Gewürzschwefelschnitten,

Faschkorke

empfehlte billigst

G. Schober.

W e l z h e i m.

Heilbrommer

Viktoria-

Crystallzucker

zum Bienenfüttern ist billig zu
haben bei **G. Schober.**

Prima reifen

Badsteinkäs & Rahmkäs

empfehlte billigst **G. Schober.**

Neue Zuderlinsen

empfehlte billigst **G. Schober.**

Matth. Klenk, Welzheim

hält zu ganz bedeutend **reduzierten** Preisen in nur **guter, tadelloser Ware, großes, neu-**
fortiertes Lager für bevorstehende Verbrauchszeit in

Wollwaren!

	von Mark	1,50 ab,
Damentapuzen	"	0,60 "
Kindertapuzen	"	1,00 "
Blüschkapuzen	"	0,40 "
Kindermützen	"	0,30 "
Jagdmützen	"	0,40 "
Zipfelmützen	"	1,00 "
Kinderkleidchen	"	0,50 "
Kindertittel	"	0,30 "
Windelhosen	"	0,60 "
Leibhosen	"	0,50 "
gestrickte Kinderschuhe	"	0,25 "
Fäustlinge	"	0,20 "
Kindershawls	"	0,90 "
Unterröcke	"	1,50 "
Schultertragen	"	"

Wollwaren!

	von Mark	0,80 ab,
Herrenunterhosen	"	0,90 "
Damenunterhosen	"	0,40 "
Handschuhe	"	1,20 "
Tanchons	"	0,30 "
Cachenez	"	0,80 "
Damenshawls	"	0,60 "
Herrenshawls	"	2,00 "
gestrickte Westen	"	0,30 "
Socken	"	0,70 "
Strümpfe	"	0,20 "
Stöber	"	0,50 "
Zwischhandschuhe	"	1,00 "
Flanellhemden	"	1,00 "
Tricothemden	"	"

u. f. w.

Wollgarne.

Bettvorlagen, farbige Betttücher

in allen Preislagen.

Wollgarne.

Bettfedern, Bettfedern,

Flaum

Bettbarchent

Bettdrill, Jaquardbettzeug,

weiße und farbige Damaste,

Seidendamaste, Satin Augusta,

leinene, halbleinene und baumwollene

Tücher,

Tischtücher Tafeltücher, Servietten und Handtücher,

Möbelstoffe & Vorhangstoffe

empfehlte billigst

G. Schober.

Zwischsäcke,

rohen und blauen Zwisch
empfehlte **H. A. Bilsinger.**

Geld-Lotterie.

Lose à M 1.—. Hauptgewinn
15000 M baar. Ziehung am
17. Okt. empfehlte

H. Hohly.

Volksfest-Lose

Ziehung am 17. Okt. zu haben
bei **C. Hiller, Ruderberg.**

Friedrichsdorfer

Zwieback

leicht verdaulich zu Thee und
Wein sehr gut per Packet 20 St.

Albert-Bisquitts

Chocolade-Bratinnen etc.,
Cremeschokolade sowie alle
sonstige feine und gewöhnliche

Bonbons

empfehlte **H. Hohly.**

Kupfervitriol,

Eisenvitriol, Salzsäure
empfehlte billigst **G. Schober.**

Frachtbriele

hält vorrätig

L. Unterzuber.

Welzheim.
Ausgezeichneten neuen
Wein
hat im Ausschank.

Sannwald
z. „Löwen.“

Ein kleines, möbliertes
Zimmer
hat zu vermieten. Wer, sagt
die Expedition ds. Bl.

Gesucht
2 Dienstmägde bei hohem Lohn
für häusliche und landwirtschaftl.
Arbeiten. Eintritt sogleich oder
später. Nähere Auskunft erteilt
die Expedition d. Bl.

Welzheim.
2 jüngere Arbeiter
finden dauernde Beschäftigung bei
Chr. Fr. Siegle,
Schneider.

Schöne

**Milch-
Schweine**
hat zu verkaufen.
Waldenmater,
Blüderwiesenhof.

Breitenfürst.
Gute eichene

Weinfässer
200—1000 Lt. haltend,
verkauft
Fr. Frank, Kübler.

Semmelmehl,
Paniermehl,
Eiernudeln,
Bruchnudeln,
breite Eiernudeln,
Griesmehl,
Gerste,
Sago,
Reis
empfehlen
Chr. Bauer.

Hamburg-Amerika-Linie
HAMBURG
Hamburg-Newyork
Doppelschrauben-
Schnelldampfer.
Fahrtdauer 8 Tage,
sowie Dienst mit
regulären Doppelschrauben-
Dampfern,
Ferner Beförderung nach
Brasilien-La Plata
Ost-Afrika u. Ostasien.
Fahrtkarten zu Original-
preisen bei
Albert Weller,
Welzheim.

Schuld- und Bürgscheine
sind vorr. in der Buchdr. d. Bl.

Central-Kranken- & Sterbekasse Hamburg.
Sonntag den 14. Oktober abends 8 Uhr
Versammlung
im Gasthaus zum „Bären“ (Nebenzimmer.)
Tagesordnung:
Erfahrungswahl für den Vorsitzenden.
Bollzähliges Erscheinen erwartet
Der Ausschuss.

Photographische Anstalt Welzheim.
Aufnahmen
Sonntag den 14. Oktbr.
bei jeder Witterung.

Welzheim.
Fässer=Verkauf.
Diejenigen, welche gesonnen sind, bei mir noch Fässer zu kaufen,
werden freundlichst ersucht, solche längstens bis zum 22. Oktober
zu bestellen oder zu kaufen, da ich solche dann anderwärts
hinschicke.
H. Hohly.

Stuttgart.
Augenheilanstalt
von
Dr. med. F. Neunhöffer
befindet sich jetzt
Reinsburgstrasse 4.
Sprechstunden von 10—1, 3—5 Uhr. Sonntags 10—12 Uhr.

Oefen! Oefen!
in allen möglichen Constructionen, den praktischsten, neuesten
Arten mit weiten Zügen und schwer gegossenen Platten,
immer noch weit unter den heutigen Preisen.
G e n s o :
Ofenteile, Herde, Herdplatten, Kesselherde, Waschkessel,
Kesselgestelle, Schiebergestelle, Kamingestelle, Wasseransgüsse,
Spülbänke, Rüste, Dachfenster, Herdringe, Herddeckel und
Roßgeschirre in allen Sorten
bei
Albert Weller in Welzheim.

Ziehung garantiert am 17. Oktober.
Rennvereins- (Volksfest) Lose
Hauptgewinn 15000 Mark bar.
Gesamtgewinn M. 40000 bar. Lose à M. L. 13 Lose für M. 12.—
Porto u. Liste 25 Pf. durch die bekannten Losverkaufsstellen u. die
Generalagentur Eberhard Fetzer, Stuttgart.

Welzheim.
Bestes amerikanisches
Schweineeschmalz
empfehlen billigst
Max Lohss.

G. Schober,
Welzheim
empfehlen in bester Ware zu
äußerst billig gestellten Preisen.
Rufetes Rindermehl
1 Dose M. 1.25.
Reifles Rindermehl
1 Dose M. 1.25.
Raffeler Hasercacao,
Raruz Hasercacao,
Cichalcacao,
Cichelkaffee,
Malzkaffee,
Früchtenkaffee,
homöopath. Caffee,
Thee offen und in Packeten.
Caffee in allen Preislagen.
Berlkaffee p. Pfund von
M. 1.— an,
Van Houtencacao,
Moser-Roths
Portionencacao,
Chocolade von:
Moser-Rot, Gebrüder
Waldbauer, Stängel
und Ziller, Gebrüder
Stollwert.
Sut Zucker & Zuckerr,
gestoßenen Zucker,
Cristallzucker,
Würfelzucker offen und
in 5 Pfund-Packeten,
in Ristchen von 25 Pfd.,
50 Pfd. und 100 Pfd.,
Candis weiß, schwarz und
gelb,
Nelken und Zimmt
ganz und gemahlen,
Pfeffer & Modegewürz
ganz und gemahlen,
Safran allerfeinste Dual.,
Muskatnüsse,
Vanille in Stangen,
Vanillin,
Vanillzucker,
Anis & Sternanis,
Fenchel,
Rümmel & Coriander,
Kartoffelmehl
(Stärkmehl),
Paniermehl,
Mutschelmehl,
Gries- & Reismehl,
Reis und Gerste,
feinste Eierfadennudeln,
Buchstaben und
Suppenstern,
Macaroni,
breite Nudeln,
Sago und Gerste,
Zwetschgen,
Pibeben & Weinbeere,
Sultaninen,
Citronat,
Pomeranzenschalen,
Bachpulver u. s. w.
Zum Besuch meines
Lagers ladet ergebenst ein.
G. Schober.